

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie des Umbaus von Hecken -Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze-

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die Umsetzung von Vorhaben zur Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie den Umbau von Hecken zu unterstützen, welche die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme **mit Schwerpunkt im Bereich Verminderung der Bodenerosion** zum Ziel haben.

Die Antragstellung erfolgt fortlaufend. Anträge für die **Auswahl am 15.11.2017** müssen spätestens zwei Wochen vor diesem Termin bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Nach erfolgreicher Antragsprüfung werden zentral die zu fördernden Vorhaben anhand von Auswahlkriterien ermittelt. Daran schließt sich der Versand der Zuwendungsbescheide an.

Das Budget für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie den Umbau von Hecken beträgt 3.999.900 € aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie der Heckenumbau einschließlich Planungsleistungen sowie die Entwicklungspflege bis zum Abschluss drittes Standjahr der Gehölze.

Ausgenommen von einer Förderung sind rechtlich vorgeschriebenen Vorhabens i. S. des § 15 Bundesnaturschutzgesetz.

Wer wird gefördert?

Es werden landwirtschaftliche Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften oder natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht landwirtschaftliche Unternehmen sind, gefördert.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mittels nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben mit einer Obergrenze von 100.000 € je Vorhaben.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fläche des Vorhabens liegt. Aufgabe der Bewilligungsbehörde ist die Prüfung von Anträgen, deren Bewilligung, die Mittelauszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung. Ihre Ansprechpartner finden Sie hier unter „Ansprechpartner der Bewilligungsbehörden“.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40 in 39108 Magdeburg, Email an: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de, gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Teilmaßnahme von der Europäischen Union finanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für den ELER unabhängig von der Widerspruchs- oder Klagemöglichkeit im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Aufruf nur einen kurzen Auszug der Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze gibt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Richtlinien selbst und bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.

